

Keine UVP-Pflicht für die Durchführung von Open-Air-Kinoveranstaltungen

Maja Steck

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat mit Entscheid vom 30. August 2006 (VB.2006.00213) entschieden, dass für die Durchführung der allsommerlichen Veranstaltung «Kino am Pool» im Erlenpark in Dübendorf keine UVP-Pflicht besteht.

Der Erlenpark in Dübendorf ist ein Freizeitpark, welcher unter anderem ein Hallenbad, ein Freibad, Tennisplätze, einen Fussballplatz und anderes mehr umfasst. Er dient auch als Ort für verschiedene Veranstaltungen sportlicher und kultureller Ausgestaltung mit einer Kapazität von bis zu 10'000 Personen. In den Jahren 1997 bis 2002 wurde im Erlenpark jeweils die Veranstaltung «Kino am Pool» durchgeführt, ein Open-Air-Kino in den Monaten Juli und August. Im Jahr 2003 hat der Gemeinderat die Durchführung wegen Lärmklagen nicht bewilligt, worauf die Veranstaltung zwei Jahr an einem anderen Ort durchgeführt wurde. Für das Jahr 2005 beantragte die Betreiberin erneut ein Gesuch um Durchführung der Veranstaltung im Erlenpark, berücksichtigte die Lärmsituation aber in ihrem neuen Betriebskonzept. Der Gemeinderat von Dielsdorf erteilte daraufhin die Bewilligung unter Nebenbestimmungen. Gegen diese Bewilligung erhob der Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) Rekurs mit dem Antrag, die Sache an den Gemeinderat zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zurückzuweisen. Ein weiterer Rekurs beantragte die Verweigerung der Bewilligung.

«In den Jahren 1997 bis 2002 wurde im Erlenpark jeweils die Veranstaltung „Kino am Pool“ durchgeführt, ein Open-Air-Kino in den Monaten Juli und August. Im Jahr 2003 hat der Gemeinderat die Durchführung wegen Lärmklagen nicht bewilligt.»

«Der Gemeinderat von Dielsdorf erteilte erneut die Bewilligung unter Nebenbestimmungen. Gegen diese Bewilligung erhob der Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) Rekurs.»

Der Regierungsrat vereinigte die Rekurse und hiess sie teilweise gut, soweit sie nicht gegenstandslos geworden waren. Der angefochtene Beschluss wurde aufgehoben und die Sache zur Durchführung einer UVP und Einholung eines Lärmschutzgutachtens sowie zum Neuentscheid an den Gemeinderat Dielsdorf zurückgewiesen. Die Betreiberin der Veranstaltung «Kino am Pool» gelangte hierauf mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht und beantragte, den Entscheid insoweit aufzuheben, als die Durchführung

«Die von der Sport- und Freizeitanlage ausgehenden Immissionen samt jenen aus den Open-Air-Kinoveranstaltungen seien grundsätzlich dem Betrieb dieser Anlage zuzurechnen.»

«Falls sich die in der ursprünglichen Bewilligung des Erlenparks auferlegten Betriebsbeschränkungen hinsichtlich Anzahl und Zeiten der Veranstaltungen, Lautstärke von Geräten usw. als ungenügend erweisen würden, hätten die Behörden im Sinne einer Anpassung zusätzliche Massnahmen zu prüfen.»

einer UVP und ein Neuentscheid des Gemeinderates verlangt werde. Die Betreiberin akzeptierte damit die Rückweisung zur Durchführung eines Lärmschutzgutachtens, jedoch nur insofern, als damit Auflagen verbunden sein können.

Das Verwaltungsgericht bestätigt zunächst, dass es sich der Praxisänderung der Baurekurskommission anlässlich der Beurteilung einer während vier Wochen im Sommer 2005 vorgesehenen Open-Air-Kinoveranstaltung auf dem Uetliberg anschliesse, wonach der nicht unter Anhang 6 LSV fallende Lärm von der örtlichen Baubehörde und nicht vom AWA zu beurteilen sei. Bei der regionalen Sport- und Freizeitanlage Erlenpark als ortsfeste Einrichtung handle es sich um eine Anlage i.S.v. Art. 7 Abs. 7 USG. Die von der Sport- und Freizeitanlage ausgehenden Immissionen samt jenen aus den Open-Air-Kinoveranstaltungen seien grundsätzlich dem Betrieb dieser Anlage zuzurechnen. Es sei fraglich, ob die jährliche Veranstaltung des «Kinos am Pool» einer wiederkehrenden Bewilligung bedürfe oder ob nicht bereits die ursprüngliche Betriebsbewilligung für den Erlenpark die Erlaubnis für die Durchführung solcher Anlässe mitumfasse. Falls sich die in der ursprünglichen Bewilligung des Erlenparks auferlegten Betriebsbeschränkungen hinsichtlich Anzahl und Zeiten der Veranstaltungen, Lautstärke von Geräten usw. als ungenügend erweisen würden, hätten die Behörden im Sinne einer Anpassung zusätzliche Massnahmen zu prüfen.

Vorliegend hatte das Verwaltungsgericht jedoch lediglich zu prüfen, ob für den Erlenpark als Ganzes eine UVP durchzuführen sei oder ob das Open-Air-Kino für sich eine UVP-pflichtige Anlage darstellt. Das Verwaltungsgericht führt aus, dass es sich beim Kinobetrieb nicht um eine Neuanlage, sondern um eine neue Nutzungsart der bestehenden Anlage handle. Dafür sprächen das Betriebskonzept des Erlenparks als «Kulturarena» für bis zu 10'000 Besuchern, die geringfügigen baulichen Massnahmen für die Durchführung sowie die auf höchstens 24 Tage pro Jahr befristete Nutzung als Open-Air-Kino. An dieser Stelle wirft das Verwaltungsgericht die Frage auf, wie ein Fall zu beurteilen

wäre, bei welchem eine UVP-pflichtige Anlage klarerweise ausserhalb ihres Bestimmungszweckes für einen Grossanlass verwendet würde, wie etwa die Inanspruchnahme von Strassen und von Infrastrukturanlagen für eine Street Parade oder eines Militärflugplatzes für ein Rockkonzert. Beantwortet wird die Frage nicht, jedoch erwägt das Verwaltungsgericht, dass je kürzer ein solcher Anlass zeitlich befristet sei, desto weniger erscheine eine förmliche UVP angebracht.

Der Erlenpark sowie eine Erweiterung dessen sind vor dem Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes per 1. Januar 1985 bewilligt worden. Der Erlenpark als bestehende Anlage würde gemäss Art. 2 UVPV nur dann einer UVP unterstehen, wenn es sich mit dem Open-Air-Kino um eine wesentliche Änderung handeln würde. Eine Änderung ist dann wesentlich, wenn die der Anlage zuzurechnende Umweltbelastung eine ins Gewicht fallende Veränderung erfahren kann. Gemäss Verwaltungsgericht spreche der Umstand, dass die zeitlich beschränkte Open-Air-Kinoveranstaltung mit geringfügigen baulichen Massnahmen ohne weiteres dem Zweck einer regionalen Sport- und Freizeitanlage entspreche gegen die Annahme einer wesentlichen Änderung der Erlenpark-Anlage. Auch die vor und nach den Kinovorführungen grösseren Fahrzeugströme würden keine wesentliche Änderung bewirken, sondern sei eine Folge von deren bestimmungsgemässer Nutzung. Aufgrund der geringen Intensität und der starken zeitlichen Limitierung der Nutzung des Erlenparks durch Open-Air-Kinoveranstaltungen sei nicht davon auszugehen, dass die (dem Erlenpark zuzurechnenden) Umweltbelastungen eine ins Gewicht fallende Veränderung erfahre. Es liege somit keine wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage i.S.v. Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV vor. Auch der Umstand, dass für die Veranstaltung zusätzlich die Parkplätze des anliegenden GC/Campus beansprucht würden, lasse keine Gesamtbetrachtung zu, nach welcher eine UVP-Pflicht für die Gesamtanlage bestünde (Art. 8 USG). Es sei nicht davon auszugehen, dass sich die beiden Anlagen im Zusammenhang mit den Open-Air-Veranstaltungen derart ergänzen würden, dass sie als

«Der Erlenpark als bestehende Anlage würde gemäss Art. 2 UVPV nur dann einer UVP unterstehen, wenn es sich mit dem Open-Air-Kino um eine wesentliche Änderung handeln würde.»

«Auch die vor und nach den Kinovorführungen grösseren Fahrzeugströme würden keine wesentliche Änderung bewirken, sondern sei eine Folge von deren bestimmungsgemässer Nutzung.»

«Auch Anlagen, welche nicht der UVP-Pflicht unterlägen, sind auf ihre Vereinbarkeit mit den bundesrechtlichen Umweltschutzvorschriften hin zu überprüfen.»

betriebliche Einheit zu betrachten wären, was das massgebliche Kriterium für die Annahme einer Gesamtanlage wäre.

Der Entscheid des Verwaltungsgerichtes ist zu begrüssen. Es gibt diverse Sport- und Freizeitanlagen, welche immer wieder neue und spezielle Veranstaltungen organisieren. Aus Praktikabilitäts- und Kostengründen wäre es schlicht unmöglich, vor jeder Veranstaltung, welche einen etwas grösseren Rahmen aufweist, jeweils eine UVP durchzuführen. Wie das Verwaltungsgericht am Schluss seines Entscheides richtig ausführt, seien jedoch auch Anlagen, welche nicht der UVP-Pflicht unterlägen, auf ihre Vereinbarkeit mit den bundesrechtlichen Umweltschutzvorschriften hin zu überprüfen. Es ist demnach an den Gemeindebehörden, dafür zu sorgen, dass die Veranstalter die Umweltschutzvorschriften mittels Auflagen erfüllen.

Gegen diesen Entscheid ist eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht hängig.

Altrechtliche Plakate – Vollstreckungsverjährung

«Eine Bewilligungspflicht für Reklame-Anlagen wurde erst im Jahr 1976 eingeführt. Binnen zwei Jahren hatten die Eigentümer solcher Anlagen diese bei der Stadt zwecks Bewilligung zu melden.»

Mit Entscheid vom 16. August 2006 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (VB.2006.00016) entschieden, dass die Vollstreckung einer Verfügung, vorliegend die Beseitigungsanordnung für ein nichtbewilligungsfähiges altrechtliches Plakat, nach 10 Jahren verjährt.

Im Jahr 1971 wurden an der Albisstrasse in Zürich-Wollishofen zwei Reklametafeln aufgestellt. Eine Bewilligungspflicht für solche Anlagen wurde erst im Jahr 1976 eingeführt. Binnen zwei Jahren hatten die Eigentümer solcher Anlagen diese bei der Stadt zwecks Bewilligung zu melden, was der Eigentümer der in Frage stehenden Reklametafeln auch vornahm. Die Stadt führte in den folgenden Jahren mit den betroffenen Plakatgesellschaften Verhandlungen über den Abbau der sogenannten altrechtlichen Plakatwerbstellungen. Gestützt auf das zwischen der Stadt Zürich und den